

nen, so sollen gelegene Orter aufgesehen, und der Gestalt eingerichtet werden, damit einer dem anderen Weichen und füglich vorüber fahren könne. Gestalt weniger nicht

Achtens, die Fuß-Stege und Seiten-Wege, überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit bey ob angerogter Straff, und in geketzter Zeit beständig zu verbessern, auch mit Aufstreiten und kleinen Weitem, da es nöthig ist, also zu versehen, damit Alte und Junge Leuthe so wohl, als Kramer, Wotten, und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auff- und Absteigen können, wie dann auch solches folgendes Beständig zu erhalten, und die Wege mit Fundern und sonsten dergestalt einzurichten, damit man Gemächlich zu und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, und als dann sich ergießenden Wässern kommen, und der Wanders-Mann keine ohn nöthige Beschwerlichkeit empfinden, und sich darab zu beklagen, sondern füglich hinüber zukommen jederzeit Gelegenheit haben mögen.

Und als Neuntens in Stätten, Wiegboldten, und Dörffern der Mangel einer gebühlicher außbesse- und Unterhaltung der Wegen oder Straffen nicht weniger als auffm offenen Felde verspühret wird, So sollen die Bürgere und Einwohner als solche Wege oder Straffen so wohl innerhalb als nechst von denen Stätten, Wiegboldten, und Dörffern, (wan kein ander dar zu schuldig ist) bey ernstlicher ohn außbleiblicher Straff in guten brauchbaren Stand stellen und erhalten.

Damit nun diese unsere gnädigste Verordnung männiglichem zur Wissenschaft gerathe und hiernächst niemand seiner Nachlässigkeit oder ohngehorsams einige entschuldigung einzubringen habe; Als ist Unser gnädiger ernstlicher Befehl das dieses Unser Edict ohn verweilet öffentlich publicirt, an die Kirch-Thüren und sonsten gewöhnlichen Orthern affigirt, auch künfftig hin zweymahl im Jahr als auff Pfingst-Dingstag, und in Festo omnium Sanctorum ohne weiterer Erinnerung von den Canselen publicirt, und darauff fest gehalten werden solle; Immittels sollen unsere Beampte, Vogtgraffen, Richter, Wögte, und Frohnen bey respect Hundert, Fünffzig, und Zwanzig Gold-Gulden Straff daran seyn, das der Inhalt dieses Unfers Edicti also fort werckstellig gemacht werde, und da Sie nach beschehener publication dieses, bey der Aufflicht einigen Mangel, Versaumbluß oder Widersetzlichkeit verspühren, und solches von sich selbstem nicht ersehen könnten, Unseren jedes Orths Beampten, woran es ermangele, umbständlich, mit Bedienung der Freveler Nahmen und Zunahmen ohn einiges Absehen berichten, und sie zum Bestand anrufen, auch die Widerspännige und Ungehorsahme Unfers Fisco so fort denunciiren, Gestalt wann solches alles den intendirten effect dannoch nicht haben sollte, Wir auff dieser halb Unß geschehender Anzeige mit gehörigen Ernst und Nachdruck besorgen werden, was den Allgemeinen besten dienlich, und wor zu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Uhrkund Unfers hierunter gedruckten Capitaler Insegels und unfers Wehädeten Secretarij Eigenhändiger Unterschrift Geben Münster auß Unserer Capitaler Versammlung den 28. Januarij 1719.

(L. S.)

Matthias Friderich Bisping Secretarius.

Nr. 16.

Jagd-Edict vom 7. September 1719.

Demnach Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder Bayern auch der Obern Pfalz Herzogen zc.

Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorgekommen, was massen in hiesigem dero Hochstift fast überall bey dem Jagdtwesen eine Zeit von Jahren ein ohnleidlicher Mißbrauch eingerissen und so Geist: als Weltliche ohnberechtigete sich des Jagens und Wildtschiesens, mit Herwindschlagung vormalicher diesfalls publicirter Landesherrlicher inhabitori besetzlicher sträflich unterfangen, und dadurch denen zum Jagen berechtigten großen Abbruch und Eintrag zufügen welchem dieselbe keinesweges nachzusehen, noch solches zu gebulden gemeint: Als gebieten und befehlen Höchst gedachte Ihre Hochfürstliche Durchleucht allen und jeden Dero Land-Bedienten, Unterthanen ohne Unterschied und sonstn Männlichen, so zum Jagen nicht berechtigt, wes standes die seyn, hiedurch Gnädigt ernstlich, das sie sich des Jagens und Wildtfangs mit Hundten, Spionen, Schießgewehr und Gärn allerdings hinführo enthalten und sich dessen keiner unterfangen solle, als lieb einen jeden ist ohnaußbleibliche arbitrari Straff zu vermeiden.

Dieselbe befehlen nicht weniger hiemit Gnädigt wohlernstlich, das die Städte und Wigboldten, welche die Jagensgerechtigkeit hergebracht, bey Verlust derselben und Verhütung anderen scharfen Einsehens, die Liniten Ihrer Berechtigung mit Jagen nicht überschreiten, einen besondern Jäger ansehen und halten, und wann sie Jagen, und ein ober oder Bürger oder Einwohner Geist: oder Weltlich mit zur Jagt gehen wollte dieselbe sollen deme mit blasenden Jagthorn aufstehenden Jäger sich zugesellen, und davon keines wegs separiren, sondern nach geendigter Jagt mit dem Stadthäger wieder zurückkehren; welche sich aber gelüsten ließen, hier gegen zu freveln, und allein ohne dem Jäger mit Schießgewehr, Hundten oder Spionen gefunden werden mögten, gleichmäßige arbitrari Strafe zu gewärtigen haben, allermassen dann dero Bedräute, Richter, Vogtgraffen, Wögte, Führere, Frohnen, und andere Dero Land Bedienten hiemit ebenfalls alles Ernstes befehlet werden auf die gebührende genaue Einfolge dieses Verbots fleißig zu achten, und respective wieder die contraventores und Verbrechere mit Abnahme der Klinten, Hundten und Jagens-Gereitschaft zu verfahren, mithin dieselbe jedes Orts Fisco allemahl Pfichtmäßig zu denunciiren und anzubringen, widrigenfalls selbst dafür haften sollen.

Damit aber dieses Landesherrliche Verbott jedermännlichen Kund werde, und keiner sich mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen habe, soll selbiges vermitts Beamptlicher Verordnung überall von den Canselen publicirt, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Höchstged. Seiner Hochfürstl. Durchleucht hierunter ge-  
setzten Hohen Namens und beygedruckten Insignels.  
Signatum Münster den 7. Septembris 1719.

(L. S.)

Element August.

Nr. 17.

Jagd-Edict vom 12. Januar 1720.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Oberrhein Pfalz Herzogen zc. unserm gnädigsten Fürsten und Herren auf jüngst vorgewesenem Landtage bey getreuen Landständen unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt weiland Dero Herren Vorfahren an hiesigem Hochstift Christmilden Aden- kens hiebevorn heilsame Edicta publiciren lassen, wodurch denen Städten und Wiegboldten, welche etwan zu jagen berechtigt seyn, breiteren In- halts wohl ernstlich befohlen, daß nicht ein jeder privat Bürger und Einwohner zu kenntlichem Verderb der Jagd und Präjudiz deren Mitin- teressirten für sich a part jagen, sondern nur von gemeiner Stadt we- gen ein sicher Jäger angeordnet, und durch selbigen mit blasendem Horn und Aufstellung deren Bürgeren welche zu jagen gestinet seyn, die Jagd geübet und geführt werden solle, mit gehorsambster Vorstellung und Bitte; daß Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollten, ein gleichmäßiges Edict der Fischereyen halber ergehen zu lassen, und dann dieselbe darunter in Betracht der daraus resultirenden Nuzbarkeit nicht allein gnädigst gewillfahret, sondern auch obangeregte Jagd-Edicta hiemit bestätiget und fürderahin ohnabänderlich und genaue eingefolget haben wollen;

Als gebieten und befohlen Ihre Hochfürstl. Durchl. mehrhöchst er- milt, auch allen und jeden Bürgeren und Eingefessenen Dero Städten und Wiegboldten, welche etwan auf Rivieren oder Bächen zu fischen be- rechtiget seyn, hiemit gnädigst: wohlternlich und bei ohnausbleiblicher arbitrari-Straff, daß sich keines weg unterstehen sollen für sich a part zu fischen, sondern daß gleichfalls darzu nur ein oder ander Fischer von wegen der Gemeinheit angeordnet, oder auch, daß solche Fischereyen der gemeinen Stadt oder Wiegboldt zum besten dem meistbietenden ver- pfachtet, die Fische aber von den Pfächteren denen Eingefessenen daselbst für sicheren Preis verkauft, und also die Gemeinheit sowohl als die privat Einwohner besseren Vortheil und Nutzen darvon haben mögen; allermaßen Bürgermeister und Raht ein solches bey Vermeidung eben- mäßiger arbitrari-Straff ohnaußgefattet zu verfügen, mithin jedes Orths Weambe auf dessen gehorsambste Einfolge, Weigdt, Frohnen und Unter- bediente aber auf die Contravenienten fleißig zu achten, und selbige dem Fisco allemahl zu denunciiren. Damit auch keiner sich mit der Ohn-

wissenheit entschuldigen möge, solle dieses in Städten und Wiegboldten von denen Sargelen publicirt und an gewöhnlichen Orthen affigirt wer- den. Urkundt Hochfürstl. Handzeichens und beygetruckten Insignels.  
Signatum Münster den 12. Januarii 1720.

Element August.

(L. S.)

Nr. 18.

Edict wegen Reinigung der Bäche vom 4. April 1720.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Oberrhein Pfalz Herzogen, zc. Unserm gnä- digsten Fürsten und Heren auff jüngstem Land-Tage von Dero getreuen Land-Ständen unterthänigst vorgestellt und referirt worden, was massen bey einfallenden starken Plaz-Regen, auch anhaltendem regenhaftem Wetter die Rivieren und Bächen in hiesigem Dero Hoch-Stift und Für- stenthumb durchgehends zu grossen Schaden und Nachtheil deren anschies- sendem Aeckere, Landereyen, Wiesen, Weiden und Gründen sich öfters er- gessen, und solches guten Theils daher rühre und verurfachet seye, daß gedachte Rivieren und Bächen zu gehöriger Zeit nicht aufgesaubert noch gereiniget, versollgich der freye Lauff und Abfluß dadurch behindert wor- den; und dan Höchstged. Ihre Hochfürstl. Durchl. darunter zu des gemei- nen Wesens Besten gnädigste Vernehmung zu thun nöthig erachtet haben; so gebiethen und befohlen Dieselbe wohlternlich hiemit, daß ein jeder Eingefessener mehrerwehnte Rivieren und fließende Bächen (worunter hännoch dieselbige, so zwischen hiesigem Hoch-Stift und denen benach- bahrten Vanden die Schnade und Grängscheideung anweisen, zu Verhü- tung sonst besorglichen präjudices nicht mitgemeint, noch begriffen seyn) gegen seinem Grund und Lande zu bequemer rechter Jahrs-Zeit, bey Vermeidung willkühriger Straff behörig aufsaubern und aufsträumen solle, damit vergestalt die bishero vielmahlen sich begebene schädliche Ausfließ- und Uberschwimmungen verhütet werden mögen, allermassen je- der Orths Weambe darauff mit Nachdruck zu halten, Weigdt und Froh- nen aber vermittels fleißiger Bistittung genaue Acht zu haben, und die Contravenienten bey denen Gerichten zu gebührender Bestrafung ohne Nachsehen und conntvens pflichtmäßig zu denunciiren und anzugeben, und damit sich keiner mit der Ohnwissenheit entschuldigen möge, solle dieses von denen Sargelen überall öffentlich verkündiget, und an gewöhnlichen Orthen affigirt und angeschlagen werden; Urkundlich Hochfürstl. Hand- zeichens und beygedruckten Secretis. Signatum Münster den 4. April- is 1720.

Element August.

(L. S.)